

Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e. V.
Melchiorstraße 3
D - 50670 Köln
Telefon +49-(0)221 - 739 28 71
E-Mail infoe@infoe.de
Internet www.infoe.de



SATZUNG

PRÄAMBEL

EINGEDENK des unveräußerlichen Rechts indigener Völker auf selbstbestimmte Entwicklung

IN DER ÜBERZEUGUNG, DASS

- das Wohlergehen indigener Völker nur dann nachhaltig sichergestellt werden wird, wenn staatliche und nichtstaatliche Akteure ihre kollektiven Rechte vollumfänglich und verbindlich anerkennen;
- der Schutz der Rechte indigener Völker und ihrer Territorien eine der wirkungsvollsten Strategien zum Schutz von Umwelt und Klima unseres Planeten ist;

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Tatsache,

dass indigene Völker in vielen Teilen der Erde noch heute von Diskriminierung, Zwangsumsiedlung, Zwangsassimilierung und anderen Verletzungen ihrer kollektiven Rechte betroffen sind,

IST ES DAS ZIEL DES INSTITUTS FÜR ÖKOLOGIE UND AKTIONS-ETHNOLOGIE,

indigene Völker beim Schutz ihrer Menschenrechte und natürlichen Lebensgrundlagen zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung der Wissenschaft.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Partnerschaft mit indigenen Völkern und ihren Institutionen sowie Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen; Verbreitung zuverlässiger Informationen über die Lebensweise von und Menschenrechtsverletzungen an indigenen Völkern und anderen marginalisierten Gemeinschaften, u. a. durch Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Erstellung von Publikationen und anderen Medien sowie weitere Öffentlichkeitsarbeit; Unterstützung bei der Durchführung von Programmen und Projekten zur Unterstützung indigener und anderer lokaler Gemeinschaften; Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Vermittlung von Forschungsvorhaben.

(4) INFOE ist eine unabhängige Institution, die keine akademische Körperschaft gemäß Universitätsgesetz (UG) darstellt. Entscheidungsträger INFOEs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 Vereinsmittel

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

(5) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(6) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person aus dem zuständigen Register:

1. durch Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
2. durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist;
3. durch Ausschluss wegen Beitragsverzuges, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und mit einer Fristsetzung von einem Monat schriftlich gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Ihr obliegen insbesondere: Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen, Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen, bei außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen (bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche) vor der ordentlichen (bzw. außerordentlichen) Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Teilnahme per Telefon, Video o. ä. ist möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den oder die Versammlungsleiter/in und den Protokollanten / die Protokollantin.

(8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen und Abwahlen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall. Geheime Abstimmung erfolgt immer dann, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt. Blockwahl ist möglich, sofern die anwesenden Mitglieder dies einstimmig beschließen.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll beurkundet. Das Protokoll wird von dem/der Protokollant/in und von dem/der Versammlungsleiter/in unterschrieben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Er bestimmt den/die Sprecher/in, den Kassenreferenten / die Kassenreferentin und den/die Vertreter/in des Sprechers / der Sprecherin aus seiner Mitte. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt verantwortlich einen bestimmten Aufgabenbereich, über den auf der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen ist.

(2) Sprecher/in und Kassenreferent/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Verträge über Ausgaben, die 1.500,- EUR übersteigen und nicht aus bewilligten Finanzanträgen gedeckt sind, müssen von beiden Vertreter/innen unterzeichnet werden. Solche Verträge bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen, bis eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen kann.

(4) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten, die Vereinsmitglieder zu informieren, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die er der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorlegt, erstellt einmal jährlich einen Jahres- und Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Ihm obliegt die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(6) Personalentscheidungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses durch den Vorstand.

(7) Die Vorstandsarbeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen von Projekten können Vorstandsmitglieder bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Honorarauftrags und/oder einer Ehrenamtspauschale tätig sein.

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

(1) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung des Vereins einen Beirat einstimmig berufen. Die Beiratsmitglieder müssen hierfür in besonderem Maße qualifiziert und bereits seit einiger Zeit wissenschaftlich und praktisch im Sinne des Vereinszwecks tätig sein.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden jeweils für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Für eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Änderungs- oder Auflösungsantrages geladen wurde.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter-Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an FIAN - FoodFirst Informations- & Aktionsnetzwerk, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

§ 11 Inkraftsetzung der Satzung

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Vereinsgründung in Kraft.

(2) Sofern zur Anerkennung als gemeinnützig und besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung oder falls Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

(Fassung vom 22. November 2020)